



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Enilive Schmiertechnik GmbH mit Sitz in Würzburg (08/25)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Käufern der Waren (im Folgenden „Partner“ genannt) von Enilive Schmiertechnik GmbH (im Folgenden „Enilive“ genannt). Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners (im Folgenden „AGB“ genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Enilive ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Enilive in Kenntnis der AGB des Partners bzw. trotz Hinweis des Partners auf die Geltung seiner AGB die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von sind freibleibend. Analysedaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware, sofern eine gleiche Qualität nicht ausdrücklich zugesichert wird.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Partner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Enilive berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei Enilive anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Partner erklärt werden.

3. Preise

(1) Die Preise von Enilive verstehen sich netto zzgl. Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu den am Liefertag geltenden Preisen von Enilive.

(3) Im Kaufpreis ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, frachtfreie Lieferung enthalten. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.

(4) Bei Beauftragung eines Zustelldienstes mit dem Transport der bestellten Ware in Staaten außerhalb der EU können zudem zusätzliche Gebühren und Zölle anfallen, die der Abnehmer ebenfalls zu tragen hat.

(5) Bei einer wesentlichen Erhöhung der Preise der Vorlieferanten von oder der Herstellungskosten von Enilive nach Vertragsschluss kann Enilive verlangen, dass über den Preis neu verhandelt wird. Im Nichteinigungsfalle ist Enilive berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinigung darauf zurückzuführen ist, dass Enilive eine unangemessene Anpassung des Preises verlangt hat.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Partner hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung und Lieferung der Ware zu bezahlen. Enilive ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung,

jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Enilive spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(2) Ein vereinbartes Zahlungsziel wird – sofern nicht anderweitig abweichend vereinbart – ab Lieferdatum gerechnet.

(3) Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist Enilive berechtigt, alle vom Partner geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Lieferungen ist Enilive in diesen Fällen nicht verpflichtet, es sei denn, dass Partner nur einmalig mit einer Zahlung in Verzug geraten war.

(4) Mit Ablauf der geltenden Zahlungsfrist kommt der Partner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Enilive behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Enilive auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Die sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte von Enilive werden dadurch nicht berührt.

(5) Dem Partner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Partners, insbesondere gemäß Ziffer 10 dieser AVB, unberührt.

(6) Die Außendienstmitarbeiter von Enilive sind nicht inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die von Partner an solche Mitarbeiter geleistet werden, erfolgen nicht mit schuldbefreiender Wirkung für den Partner.

5. Abrufe und Abnahmen

Abrufe und Abnahmen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr ist Enilive bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen.

6. Lieferung und Transport

(1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Partners. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Anlieferung durch Fahrzeuge und Fahrpersonal von Enilive. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Partner über, in dem Enilive die Ware der Bahn oder dem Frachtführer oder bei Versendung in eigenen Fahrzeugen dem Fahrpersonal von Enilive ausliefern, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z. B. Raffinerie, Tanklager).

(2) Für die volle Ausnutzung der Umschließung und des Ladegewichtes haftet Enilive nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählt Enilive nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.



(3) Stellt der Partner Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Partners. Enilive bzw. die Ladestelle sind nicht verpflichtet, die vom Partner gestellten Transportmittel auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Partners. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport.

(4) Leihweise beigestellte Umschließungen bleiben auch bei Pfandhinterlegung Eigentum von Enilive. Partner trägt bis zum Wiedereingang der Umschließung auf der Versandstelle oder an dem von Enilive bezeichneten Platz jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

(5) Die leihweise von Enilive beigestellten Umschließungen dürfen nur zum Transport und zur Ladung der von Enilive gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls ist Enilive zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Sie sind unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei in reinem und unbeschädigtem Zustand und unter genauer Beibehaltung der von Enilive verwandten Zeichen und Nummern an die Versandstelle oder an die von Enilive genannte Adresse zurückzusenden. Enilive ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Umschließungen auf Kosten des Käufers reinigen und bei Beschädigung zu seinen Lasten instand setzen zu lassen.

(6) Der Käufer hat an von Enilive leihweise beigestellten Umschließungen kein Zurückbehaltungsrecht.

7. Feststellung

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder –werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben der geeichten Messeinrichtung.

8. Lieferstörungen

(1) Enilive ist zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Enilive ist nur zur Lieferung aus eigener Produktion und den Enilive tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet.

(3) Enilive übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches von Enilive oder des Einflussbereiches der Lieferanten von Enilive (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Unterbrechung oder Stilllegung der Pipeline oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungsbetrieben, Streiks), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, kann Enilive, selbst wenn Enilive sich bereits im Verzug befand, auf die Dauer der Behinderung die Lieferung einstellen oder einschränken. Das gleiche gilt auch, wenn Enilive aufgrund markttechnischer Gegebenheiten zu einer Veränderung des Raffineriedurchsatzes gezwungen ist und Enilive infolgedessen die Lieferung unzumutbar wird. Daneben ist Enilive nach ihrer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt ebenso bei Nichtbelieferung durch Vorlieferanten von Enilive. Partner kann zurücktreten, wenn Enilive trotz seiner Aufforderung

nicht innerhalb angemessener Frist den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Lieferung binnen bestimmter, angemessener Frist zugesichert hat.

(4) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten von Enilive, so kann Enilive den Preis – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – entsprechend erhöhen. Partner kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.

9. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

(1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Die Ware kann im Rahmen der DIN-Norm insbesondere aufgrund technischen Fortschritts geändert und ergänzt werden.

(2) Offene und versteckte Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind Enilive unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens 7 Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Partner, sondern einem Dritten übergeben wird.

(3) Weitere Voraussetzung für Erhebung einer Mängelrüge ist, dass die Ware noch unvermischt ist und Enilive die Möglichkeit der Nachprüfung erhalten bleibt. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn Enilive Gelegenheit gegeben wurde, sich von einer einwandfreien Probeentnahme zu überzeugen. Die Probe muss mindestens 1 kg betragen.

(4) Partner hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf Partner Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Partner beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Waren. Anstelle dieser Frist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie,
- für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Enilive, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(6) Enilive haftet nicht dafür, dass die gelieferten Produkte den außerhalb Deutschlands bestehenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Partner ist daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Enilive gelieferten Produkte den gesetzlichen Anforderungen an ihrem Bestimmungsort entsprechen, sofern dieser außerhalb von Deutschland liegt. Derartige Anforderungen können sich insbesondere aus produktbezogenen gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung, zu Verpackungen, zu Registrierungsspflichten (z.B. chemikalienrechtlichen Normen), aus



Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sicherheitstechnischen Normen, gesetzlichen Verboten zu Verwendungen gesundheits-gefährdender Stoffe und Vorschriften ähnlicher Art ergeben.

10. Haftung, Schadenersatz

(1) Grundsätzlich haftet Enilive für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden auf Vorsatz, grob fahrlässigen Verhalten oder einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet Enilive beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren, direkten Schaden. Bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Enilive. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von diesen AVB unberührt.

(3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen und der Haftungsausschluss gelten nicht soweit Enilive gesetzlich zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung von Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Vorsatz.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Enilive nicht für indirekte, Vermögens- oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen und im Übrigen begrenzt auf nicht mehr als 20% des Auftragswertes (einschließlich Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzlicher Umsatzsteuer).

11. Versicherung

Jegliche Versicherung wird durch Enilive nur auf ausdrücklichen Wunsch des Partners vorgenommen.

12. Entladekosten

(1) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind vom Käufer zu bezahlen.

(2) Bei Wasserverladung gehen etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge zu Lasten des Partners. Für Lade- und Löscharbeiten sowie Liegegelder gelten die amtlich festgesetzten Bedingungen. Überliegegelder gehen zu Lasten des Partners.

13. Energiesteuer und Zölle

Partner ist zur Einhaltung sämtlicher ihn betreffenden, auf die Lieferungen und sonstigen Geschäfte zwischen Partner und Enilive anzuwendenden steuerlichen und zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Partner haftet Enilive gegenüber für die Einhaltung dieser Vorschriften durch Partner selbst als auch durch seine Abnehmer, Kunden und Vertragspartner. Partner haftet insbesondere dafür, dass die für die Lieferung oder sonstigen Geschäfte zwischen Partner und Enilive erforderlichen steuerlichen, zollrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Sofern die steuerliche Behandlung einer Lieferung (z.B. eine unbesteuerter Lieferung oder Lieferung unter Steueraussetzung) davon abhängt, dass bestimmte Genehmigungen vorliegen, wird Partner Enilive diese Genehmigungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf vor der

Lieferung vorlegen. Hängt eine zwischen Partner und Enilive vereinbarte steuerliche Behandlung einer Lieferung von einem bestimmten Verhalten von Partner und/oder seinen Abnehmern und Kunden nach Durchführung der Lieferung ab (z.B. Ausfuhr der gelieferten Ware), hat Partner Enilive gegenüber das Erfüllen dieser Voraussetzungen unverzüglich nachzuweisen.

Sofern Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt oder wieder entzogen werden, ist Partner verpflichtet, Enilive etwa entstehende Steuern und Abgaben (einschließlich zugehöriger Nebenleistungen) zu erstatten bzw. Enilive entsprechend freizustellen. Gleiches gilt, wenn Partner das für die zwischen Partner und Enilive vereinbarte steuerliche Behandlung erforderliche Verhalten Enilive gegenüber nicht nachweist.

14. Sicherheitsleistung bei Bonitätsverschlechterung

(1) Enilive ist auch nach Abschluss des Vertrages bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Partner berechtigt, zur Sicherung der Enilive aus den Lieferungen erwachsenden Rechte eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb 1 Woche seit Aufforderung nicht, so kann Enilive die Ausführung des betreffenden Auftrages ablehnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.

(2) Enilive ist bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners auch befugt, sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Partner, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, zu verlangen.

15. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferungen von Enilive bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von Enilive im Eigentum von Enilive.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung von Enilive.

(3) Partner darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muss er Enilive unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Enilive hinweisen. Werden die von Enilive gelieferten Waren mit anderen Gegenständen vermischt, so tritt Enilive Partner schon jetzt sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für Enilive. Für den Fall, dass Partner die von Enilive gelieferten Waren weiter veräußert, tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von Enilive seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an Enilive ab.

(4) Auf Verlangen von Enilive ist Partner verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und Enilive die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Enilive ist im Fall der Zahlungseinstellung des Partners ferner berechtigt, alle Räume des Partners – nach vorheriger Ankündigung und zu den regelmäßigen Geschäftszeiten – zu betreten und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung einzuleiten.



(5) Übersteigt der Wert der Enilive gegebenen Sicherheit die Forderung von Enilive um mehr als 10 %, so ist Enilive auf Verlangen des Partners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (durch Brand, Diebstahl und ähnliches) hat Enilive Partner unverzüglich anzuzeigen.

(6) Enilive gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Enilive an Dritte übertragen werden.

(7) Gegenstände, die dem Partner nicht verkauft wurden – z. B. vermietete oder verliehene Geräte, auch bei unterirdischer Aufstellung – bleiben Eigentum von Enilive und werden nicht Bestandteil des Grundstückes und Gebäudes (§ 95 BGB).

16. Markenbezeichnung

Partner darf Ausstattung und Markenbezeichnung von Enilive ohne schriftliche Einwilligung nicht verwenden. Bei unbefugter Nutzung von Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch Partner behält sich Enilive die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen nach den gesetzlichen Regelungen vor.

17. Vertragsübertragung

Im Fall einer ganzen oder teilweisen Übertragung des Geschäftes von Enilive auf einen Dritten ist Enilive berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Partner hat in diesem Fall das Recht sich vom Vertrag zu lösen.

18. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

(1) Partner hat davon Kenntnis, dass sich Enilive über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie die Einhaltung Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health, Safety and Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-schmiertechnik-gmbh.html> zum Download bereit.

(2) Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technischen Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und –Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

(3) Partner bzw. die von ihm eingesetzten Spediteure und Frachtführer übernehmen an Ladestellen die Verpflichtungen des Absenders i.S.d. GGVSEB, ADR/RID. Vorgaben von Ladestellen und

Weisungen des Personals von Ladestellen sind zu beachten und einzuhalten.

19. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Eni-Ethikkodex (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modell 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und des Compliance-Modells, und (c) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“, angenommen durch Enilive, und abrufbar auf Enilive's Internetseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten.html>. Diese Dokumente sind unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden internationalen gesetzlichen Vorschriften sowie bewährten Verfahren erarbeitet worden, die Partner teilt und respektiert. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich der Geldwäschebekämpfungsgesetze, d. h. der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, die in dem Land gelten, in dem die Leistung erbracht wird, in dem die Partei ansässig oder registriert ist.

20. Schutz der Menschenrechte

Die Parteien erklären, dass sie die Grundsätze anerkennen und unterstützen, die in den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Praktiken zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden "Menschenrechte").

Im Hinblick auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner:

a) zur Kenntnis zu nehmen, dass Enilive eine Reihe von Instrumenten zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet hat, darunter die Policy "Respekt für Menschenrechte in Eni" und die Policy "Zero Tolerance gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz", die unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten.html> abrufbar sind, und verpflichtet sich, nach Grundsätzen zu handeln, die mit den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten übereinstimmen; b) im Einklang mit den Menschenrechten zu handeln und deren Einhaltung auch durch seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Namen des Partners bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen. Im Falle von Konflikten zwischen anwendbaren nationalen Gesetzen und den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sich Partner, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der letzteren zu vermeiden; c) im Fall des Einsatzes von Arbeitskräften die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewährten Praktiken, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Feiertage, Ruhezeiten, Urlaub, Schutz von Minderjährigen, Überwachungsmethoden und etwaige Unterbringungsmöglichkeiten für Personal, das im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigt wird) zu beachten und deren Einhaltung auch durch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Auftrag des Partners bei



der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen, sowie die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenhandel und die Vorschriften über die Einwanderung und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Enilive behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits durchzuführen, wenn sie Kenntnis von Indizien erhält, aus denen sie vernünftigerweise auf einen Verstoß gegen die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen schließen kann. Zu diesem Zweck erklärt sich Partner bereit, Enilive alle Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags in der von den Parteien vereinbarten Weise zur Verfügung zu stellen; d) Enilive unverzüglich über vermutete oder festgestellte Menschenrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu informieren und sich in jedem Fall für etwaige Überprüfungen durch Enilive zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen durch Partner, die auf beliebigem Wege, einschließlich Kommunikationsmitteln und förmlicher gerichtlicher Akte, erlangt werden, Enilive den Vertrag vorübergehend aussetzen und die säumige Partei schriftlich auffordern kann, diese Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung zu erfüllen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Nichterfüllung innerhalb dieser Frist behoben werden kann. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist oder wenn keine begründete Aussicht auf Abhilfe besteht, ist Enilive berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, vorbehaltlich einer an Partner zu übermittelnden besonderen Erklärung. In jedem Fall stellt Partner Enilive von allen Verlusten oder Schäden frei, die Enilive erleidet, sowie von allen Klagen Dritter, die sich aus der - auch teilweisen - Nichteinhaltung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen ergeben oder daraus resultieren.

21. Sanktionsklausel

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen an anderer Stelle im Vertrag ist keine der Parteien verpflichtet, irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn dies gegen Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder anderer relevanter Behörden, die auf die Parteien anwendbar sein könnten, in Bezug auf Wirtschafts- und Finanzsanktionen und/oder Exportkontrollbeschränkungen (im Folgenden "Sanktionen") verstößt, damit unvereinbar ist oder die Partei dem Risiko von Strafmaßnahmen jeglicher Art aussetzt.

Der Partner muss bei der Erfüllung des Vertrages alle anwendbaren Sanktionen einhalten und wird insoweit keine von Enilive gelieferten Waren an Personen exportieren, re-exportieren, liefern, verkaufen oder weiterverkaufen, die (i) auf einer von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten geführten Sanktionsliste der benannten Personen aufgeführt sind, oder anderweitig Ziel von Sanktionen und Handelskontrollgesetzen ist, es sei denn, dies ist im Rahmen von Sanktionen erlaubt oder genehmigt, oder die (ii) in einem Land oder Gebiet tätig, organisiert, ansässig oder wohnhaft sind, das selbst Gegenstand oder Ziel umfassender Sanktionen ist (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland und die folgenden Gebiete der Ukraine: Krim, Luhansk, Donezk, Cherson und Saporischschja). Für den Fall, dass (i) Partner gegen eine Bestimmung dieser Klausel verstößt oder (ii) Partner gegen Sanktionen verstößt oder (iii) eine Leistung von Enilive gegen Sanktionen verstößt, mit diesen

unvereinbar ist oder Enilive dem Risiko von Strafmaßnahmen jeglicher Art im Rahmen von Sanktionen aussetzt, hat Enilive das Recht, einen Vertrag einseitig und sofort zu kündigen, in jedem Fall ohne jegliche Haftung. Darüber hinaus wird Partner Enilive und ihre Vertreter in vollem Umfang von allen Schäden, Kosten, Verlusten, Verbindlichkeiten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) freistellen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Klausel durch Partner ergeben, einschließlich der Verletzung von Sanktionen durch Partner.

22. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung des Vertrags als Datenverantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und, soweit anwendbar, anderen geltenden Vorschriften, wie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu handeln.

Der Partner wird hiermit gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darüber informiert, dass die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten, wie z. B. Rechnungs- und Bestellabwicklung, von Enilive verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus wird der Partner darüber informiert, dass die Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung auch an Auskunfteien und andere Dritte weitergegeben werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website von Enilive unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-schmiertechnik-gmbh.html>.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unabhängig vom Lieferort für Waren ist Erfüllungsort für Zahlungen Würzburg. Gerichtsstand ist nach der Wahl von Enilive ihr Sitz oder der Sitz des Partners.

24. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.